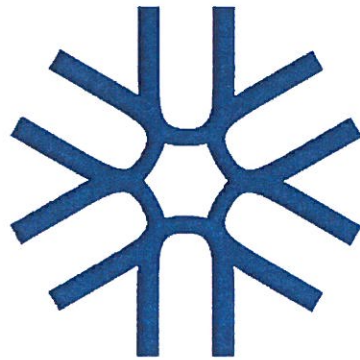


Statuten



LUCERNE 2021

Candidate City

30TH WINTER UNIVERSIADE



**Verein Winteruniversiade
Luzern-Zentralschweiz 2021**

Statuten

Verein Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021

vom 10. Juni 2015

Ingress

Die Gründerkantone, die Stadt Luzern und der Schweizer Hochschulsport-Verband wollen die Winteruniversiade 2021 in der Zentralschweiz durchführen. Im Bestreben, mit diesem hochwertigen internationalen Multisportanlass die Region Luzern-Zentralschweiz in touristischer, volkswirtschaftlicher und sportlicher Sicht in einem positiven Licht zu präsentieren, gibt sich der Verein die nachfolgenden Statuten.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Luzern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung der Winteruniversiade 2021 in der Region Luzern-Zentralschweiz.

3. Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgendes Vereinsvermögen:

- Mitgliederbeiträge,
- Öffentliche Projektbeiträge,
- Private Projektbeiträge (Spenden, Sponsoren).

² Die Mitgliederbeiträge betragen höchstens 500 Franken pro Jahr und werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglieder mit Stimmrecht können die Kantone der Zentralschweiz, der Bund und die Stadt Luzern sein. Sie tragen Führungsverantwortung und leisten einen wesentlichen finanziellen Beitrag an die Planungs- und Durchführungskosten der Winteruniversiade 2021.

² Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind Vereinsmitglieder, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorstandsausschuss,
- d) die Geschäftsstelle,
- e) die Revisionsstelle.

6. Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des übrigen Vorstandes;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung des Jahresbudgets;
- h) Änderung der Statuten;
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁴ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in einfachem Mehr. Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder.

⁵ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens je einer Vertretung der aktiven Mitglieder. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.
- ² Der Vorstand führt die strategischen Geschäfte, wählt, führt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.
- ³ Ein Vertreter des Schweizer Hochschulsport-Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

8. Der Vorstands ausschuss

- ¹ Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestimmen. Dieser unterstützt die Geschäftsleitung in der operativen Umsetzung der Aufgaben.
- ² Die Kompetenzen werden durch den Vorstand in einem Reglement geregelt.

9. Die Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsstelle. Diese ist für die operative Führung zuständig.
- ² Sie rapportiert regelmässig an den Vorstand und kann beim Präsidenten oder der Präsidentin beantragen, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- ³ Die Kompetenzen werden durch den Vorstand in einem Reglement geregelt.

10. Die Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- ² Mindestens einer der Revisoren muss über die gesetzliche Befähigung verfügen.
- ³ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung auch dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin übertragen.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

¹ Der Verein wird nach der Durchführung der Winteruniversiade 2021 oder wenn der Vereinszweck unmöglich geworden ist aufgelöst.

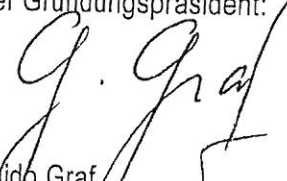
² Ein allfälliges Vereinsvermögen wird auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Projektbeiträge aufgeteilt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. September 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Luzern, 4. September 2015

Der Gründungspräsident:



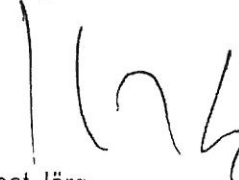
Guido Graf
Regierungsrat LU

Der Protokollführer:



Beat Hensler
Konferenzsekretär ZRK

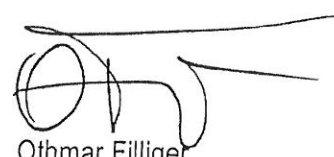
Für die Gründungsmitglieder



Beat Jörg
Regierungsrat UR



Niklaus Bleiker
Landammann OW



Othmar Filliger
Regierungsrat NW



Beat Villiger
Regierungsrat ZG



Ursula Stämmer-Horst
Stadträtin Luzern

Genehmigt vom ZRK-Ausschuss am 10. August 2015

Ratifiziert von den Regierungen der Kantone

Luzern am 25. August 2015, RRB Nr. 994

Uri am 25. August 2015, Nr. 2015-515 R-151-24

Obwalden am 24. August 2015

Nidwalden am 25. August 2015, Nr. 604

Zug am 18. August 2015

und der Stadt Luzern am 26. August 2015, StB 491

Organisationsreglement

vom 16. November 2015

Der Vorstand

gestützt auf die Ziffern 7, 8, 9 und 11 der Statuten vom 4. September 2015

beschliesst:

I Zweck und Inhalt

§ 1 Gegenstand

Das Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes, des Vorstands ausschusses und der Geschäftsstelle des Vereins Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021.

II. Vorstand

§ 2 Grundsatz

¹ Der Vorstand führt die strategischen Geschäfte, wählt, führt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.

² Er ist zuständig für alle Geschäfte, die durch das Gesetz, die Statuten oder durch das vorliegende Reglement keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand bestimmt die Strategie des Vereins, wählt die Mitglieder des Vorstands ausschusses und die Geschäftsstelle, ist die Verbindungsstelle zur Politik, insbesondere zu den Regierungen der Partnerkantone, und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.

² Der Vorstand unterstützt den Präsidenten und die Geschäftsstelle bei der Aufgabenerfüllung.

³ Der Vorstand beschliesst budgetierte Ausgaben aus dem Vereinsvermögen, die den Betrag von 250'000 Franken übersteigen. Die Ausgaben zeichnen kollektiv zu Zweien der Präsident sowie ein weiteres Vorstandsmitglied oder der Leiter der Geschäftsstelle.

§ 4 Konstituierung

¹ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten selber.

§ 5 Sitzungen

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

² Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen.

³ Einladungen zu Vorstandssitzungen sind mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel per E-Mail zuzustellen.

⁴ Nicht vom Vorstand beschlossene Sitzungstermine sind möglichst bald bekannt zu geben.

⁵ An den Sitzungen des Vorstandes nehmen auf Einladung des Präsidenten der Vertreter des Schweizer Hochschulsport-Verbandes, der Leiter der Geschäftsstelle sowie nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme teil.

⁶ Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

⁷ Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid fällen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Präsident

¹ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Ausschusses.

² Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und übt die ihm vom Ausschuss zugewiesenen Aufgaben aus.

III. Vorstandsausschuss

§ 8 Aufgaben und Zusammensetzung

¹ Der Ausschuss unterstützt die Geschäftsstelle in der operativen Umsetzung der Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für die

- Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Strategie,
- Initiierung und Überwachung der Projektaktivitäten,
- Entscheide über wichtige Schritte des Projekts,
- Überwachung der im Leistungsauftrag für die Geschäftsstelle formulierten Ziele,
- Festlegung der Leitplanken für die operative Führung durch die Geschäftsstelle,
- Beaufsichtigung der Arbeiten der Geschäftsstelle,
- Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes.

² Dem Ausschuss gehören von Amtes wegen der Präsident und der Vizepräsident an. Der Vorstand kann maximal zwei weitere Mitglieder in den Ausschuss wählen.

³ Der Vertreter des Schweizer Hochschulsport-Verbandes und der Leiter des Bewerbungskomitees nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Der Ausschuss bestimmt die Aufgaben der Mitglieder.

⁵ Der Vorstandsausschuss beschliesst budgetierte Ausgaben aus dem Vereinsvermögen bis zu einem Betrag von 250'000 Franken in eigener Kompetenz. Die Ausgaben zeichnen kollektiv zu Zweien der Präsident sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandsausschusses oder der Leiter der Geschäftsstelle.

III. Geschäftsstelle

§ 9 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand wählt, führt und beaufsichtigt eine von einer natürlichen oder einer juristischen Person geführte Geschäftsstelle. Diese führt das Sekretariat des Vereins. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung werden mit einem Leistungsauftrag vertraglich geregelt.
- ² Sofern die Geschäftsstelle einer juristischen Person übertragen wird, bezeichnet diese einen Geschäftsführer.
- ³ Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des Vereins. Sie rapportiert an den Vorstand
- ⁴ Sie sorgt für die Protokollführung an den Sitzungen der Vereinsversammlung, des Vorstandes sowie des Ausschusses.
- ⁵ Die Geschäftsstelle beschliesst budgetierte Ausgaben aus dem Vereinsvermögen bis zu einem Betrag von 50'000 Franken selbständig. Die Ausgaben zeichnet der Leiter der Geschäftsstelle.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Zirkulationsbeschlüsse

- ¹ Beschlüsse des Vorstandes und des Vorstands ausschusses können ausserhalb der Sitzungen auch schriftlich, per E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die einen Nachweis durch Text ermöglicht, gefasst werden.
- ² Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- ³ Zirkulationsbeschlüsse werden in das Protokoll der nächst folgenden Vorstands- bzw. Ausschusssitzung aufgenommen.

§ 11 Zeitliche Dringlichkeit

- ¹ Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, entscheidet in Fällen, die in die Kompetenz des Vorstandes oder des Ausschusses fallen, wenn wegen zeitlicher Dringlichkeit ausnahmsweise die Zustimmung des Vorstandes, bzw. des Ausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes sind unverzüglich über den getroffenen Entscheid zu informieren. Der Entscheid ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

§ 12 Vertretungsvollmacht

- ¹ Stellungnahmen gegenüber Behörden oder der Öffentlichkeit bedürfen einer Doppelunterschrift. In der Regel unterzeichnen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, können im Einzelfall eine abweichende Regelung anordnen.
- ² Der Vorstand kann für den Bank- und Postcheckverkehr weitere Personen bevollmächtigen.

§ 13 Entschädigung und Spesen

¹ Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Arbeit zugunsten des Vereins nicht entschädigt.

² In speziellen Fällen genehmigt der Präsident die Rückerstattung von Spesen und Barauslagen im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit, insbesondere bei Auslandsreisen.

Genehmigungsvermerk

Beschlossen vom Vorstand des Vereins Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021 am 16. November 2015 in Luzern